

Dr. Hans Jörg Schelling  
Bundesminister für Finanzen



Frau Präsidentin  
des Nationalrates  
Doris Bures  
Parlament  
1017 Wien

Wien, am 9. Dezember 2016  
GZ. BMF-310205/0234-I/4/2016

Sehr geehrte Frau Präsidentin!

Auf die schriftliche parlamentarische Anfrage Nr. 10473/J vom 10. Oktober 2016 der Abgeordneten Claudia Gamon, MSc, Kolleginnen und Kollegen beehre ich mich Folgendes mitzuteilen:

Zu 1. bis 4.:

Das Bundesministerium für Finanzen beschäftigt sich schon seit vielen Jahren mit der Wirkung von Steuerleistungen auf die Gleichstellung der Geschlechter und hat dazu mehrere Studien veröffentlicht. Auf die letzte Analyse der geschlechtsbezogenen Wirkungen des österreichischen Einkommensteuersystems veröffentlicht im Internet ([https://www.bmf.gv.at/services/publikationen/BMF-WP\\_1\\_2016\\_Geschlechterunterschied\\_Einkommen.pdf?5h6rkk](https://www.bmf.gv.at/services/publikationen/BMF-WP_1_2016_Geschlechterunterschied_Einkommen.pdf?5h6rkk)) wird hingewiesen. Die Ergebnisse aus diesen Studien sind auch in die Formulierung des Gleichstellungszieles in der UG 16 eingeflossen: „Gleichmäßigere Verteilung der Erwerbsarbeit wie auch der unbezahlten Arbeit zwischen Frauen und Männern wird durch das Abgabensystem unterstützt“, womit das Finanzministerium ein wichtiges steuerpolitisches Zeichen setzt.

Im Rahmen der Steuerreform wurden einige Maßnahmen gesetzt, die die Erwerbstätigkeit von Frauen fördern und vor allem auch die ungleiche Verteilung der bezahlten und unbezahlten Arbeit zwischen Männern und Frauen verbessern.

Die Absenkung des Eingangssteuersatzes setzt Anreize, den steuerfreien Grundfreibetrag zu überschreiten, um damit eine eigenständige ökonomische Absicherung zu schaffen. Gerade im Bereich um den Grundfreibetrag sind viele Frauen erwerbstätig.

Denselben Zweck verfolgt der Kinderfreibetrag mit dem erhöhten Splittingbonus. Dieser soll es für Eltern steuerlich attraktiv machen, dass beide über dem Steuerfreibetrag verdienen und damit eine eigenständige Existenzsicherung aufbauen.

#### Zu 5:

Die Negativsteuer kann im Bereich der geringfügigen Einkommen einen Beitrag dazu leisten, dass die Geringfügigkeitsgrenze überschritten wird, weil sie das Schwellenphänomen abmildert. Dadurch können bisher geringfügig Beschäftigte, vor allem Frauen, überhaupt eine sozialversicherungsrechtliche Absicherung erreichen.

In den anderen Bereichen setzt die Negativsteuer keine Anreize für eine Verbesserung der Erwerbstätigkeit von Frauen. Allerdings kann im Steuerrecht nicht immer nur die Anreizkomponente betrachtet werden, sondern es sind auch Verteilungsthemen relevant. Hauptprofiteur der Negativsteuer sind Frauen, da sie häufig unter dem Grundfreibetrag verdienen.

#### Zu 6:

Einige Familienleistungen verfolgen explizit das Ziel, die Erwerbstätigkeit von Frauen zu fördern und positive Erwerbsanreize zu setzen.

Die Absetzbarkeit von Kinderbetreuungskosten ist ein wichtiges Instrument, um die Opportunitätskosten vor allem von Frauen zu verringern, die nach dem Wiedereinstieg aus der Karenz und der Erwerbstätigkeit mit betreuungsbedürftigen Kindern entstehen. Eltern werden dadurch von den auf den Betreuungskosten lastenden Steuern entlastet, was ein wichtiger Beitrag für die Förderung der Erwerbstätigkeit ist.

Wie erwähnt verfolgt auch der Kinderfreibetrag explizit das Ziel, die Frauenerwerbstätigkeit im Hinblick auf eine eigenständige Absicherung zu fördern.

Der Alleinverdienerabsetzbetrag soll die Belastung des Alleinverdieners mit Unterhaltslasten und die höheren Progressionswirkungen – in ohnedies nur geringem Ausmaß – ausgleichen.

Zu 7.:

Wie bereits zu Frage 4. erläutert wurde der Eingangssteuersatz in der Steuerreform ab 2016 gesenkt; auch mit dem Ziel die Erwerbstätigkeit zu erhöhen und Anreize zu setzen, das Erwerbsausmaß auszuweiten. Aus diesem Grund wurde auch die Progression abgeflacht.

Zu 8. bis 14.:

Es handelt sich hier um die 22. Maßnahme aus dem Nationalen Aktionsplan zur Gleichstellung von Frauen und Männern aus 2010.

Es finden zu diesem Thema nach wie vor interministerielle Gespräche zwischen den dafür zuständigen Ministerien statt. Darüber hinaus wird auf die Beantwortung der Frage 1. bis 4. verwiesen.

Der Bundesminister:

Dr. Schelling

(elektronisch gefertigt)

